

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 1 (1835)

Heft: 1

Rubrik: Reglement für die Schullehrer-Konferenzen im Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

» Es Wer Nötiger er det sic Dehis Aus der Bibel Leren
 » weder von Allen Tieren es wer Beseh dier weret nie
 » auf der schullmeister Schul gewesen.

Reglement für die Schullehrer-Konferenzen im Kanton Zürich.

I. A b s c h n i t t.

Von den Konferenzen im Allgemeinen.

§. 1.

Die Schullehrer-Konferenzen sind eine gesetzliche Veranstaltung zur Fortbildung der Volksschullehrer und Schulkandidaten sowohl in wissenschaftlicher, als praktischer Richtung. (§. 51. des Schulgesetzes.)

§. 2.

Zum Besuch der Schullehrer-Konferenzen sind verpflichtet:

- a) die angestellten Primarlehrer;
- b) die angestellten Sekundarlehrer;
- c) die angestellten Schulkandidaten beider Klassen.

Anderen Mitgliedern des Schulstandes, so wie denjenigen der Bezirksschulpflege steht die Theilnahme frei. Eben dies gilt auch von jenen Schullehrern, welche einstweilen noch unter den alten Verpflichtungen auf ihren Stellen belassen werden müssen. (§. 51. des Schulgesetzes.)

§. 3.

Die Leitung der Konferenzen unter Mitwirkung des Seminar-Direktors steht dem Erziehungsrathe zu. (§. 51. des Schulgesetzes.)

§. 4.

Jedes Kapitel hat einen Konferenzkreis. Ein solcher kann mit Bewilligung des Erziehungs Rathes in mehrere Konferenzdistrikte getheilt werden. (§. 52. des Schulgesetzes.)

§. 5.

In jedem Kapitel werden jährlich vier Konferenzen gehalten, und zwar eine im Frühlinge, zwei im Sommer und eine im Herbst. Der Ort zur Konferenz wird mit Rücksicht auf geeignete Abwechslung durch den Direktor bestimmt. (§. 52. des Schulgesetzes.)

§. 6.

Die Konferenzen sollen in der Regel an Ferientagen abgehalten werden; ist dies nicht möglich, so ist der Lehrer befugt, die Schule einen Tag einzustellen, was er jedoch dem Präsidenten der Schulpflege anzuzeigen hat. (§. 60. des Schulgesetzes.)

§. 7.

Die Konferenzen suchen die Fortbildung der Lehrer zu erzielen:

- a) durch praktische, in Lehrton und Lehrweise musterhafte Lehrübungen;
 - b) durch Aufgaben schriftlicher Aufsätze über Gegenstände des Schulwesens, oder durch Auszüge aus vorzüglichen pädagogischen Schriften;
 - c) durch Eröffnung und Besprechung von Ansichten und Erfahrungen im Schulfache;
 - d) durch Verbreitung guter Lehrbücher. (§. 53. des Schulgesetzes.)
-

II. A b s c h n i t t.

Von den Konferenz-Direktoren.

§. 8.

Jedes Kapitel wählt, unter Genehmigung des Erziehungs Rathes, in oder außer seiner Mitte einen Konferenz-Direktor auf die Dauer von vier Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Bei der Theilung eines Kapitels in Distrikte wählen unter gleichen Bestimmungen die Mitglieder des Distrikts den Direktor der Distrikt-Konferenz. (§. 54. des Schulgesetzes.)

§. 9.

Der Direktor nimmt die praktischen Lehrübungen selber vor, oder er beauftragt damit ein Mitglied des Kapitels. In letzterem Falle hat er dem betreffenden Mitgliede drei Wochen vor der Konferenz Anzeige zu machen, welches Fach zu behandeln sei. (§. 56. des Schulgesetzes.)

§. 10.

Die Aufgaben zu schriftlichen Aufsätzen diktiert der Konferenz-Direktor je am Schlusse einer Konferenz auf die andere. Die Hauptaufgabe zu einer umfassendern Abhandlung wird in der letzten Herbst-Konferenz gestellt, so daß die Ausarbeitung während des Winterhalbjahrs auf die Frühlings-Konferenz statt haben kann.

§. 11.

Der Konferenz-Direktor empfängt und befördert die Schriften, welche von der Kantonal-Schullehrerbibliothek in die Kapitel versendet werden; er besorgt den Ankauf der Schriften in die Bezirksbibliothek und ordnet die Zirkulation.

§. 12.

Der Konferenz-Direktor erstattet jährlich Bericht an den Erziehungsrath, und zwar:

- a) über Zeit, Ort und Gang der einzelnen Konferenzen;
- b) über die Theilnahme der einzelnen Mitglieder;
- c) über die Resultate der Konferenzen;
- d) über Versendung und Benutzung der Schulschriften.

Dieser Bericht ist längstens bis Mitte Dezembers jeden Jahres einzureichen. Ferner übersendet er vierteljährlich dem Seminar-Direktor die schriftlichen Aufsätze, und legt ein etwaiges Verzeichniß derjenigen Lehrer bei, die keine Aufsätze geliefert oder der Konferenz nicht beigewohnt haben. (§. 57. des Schulgesetzes.)

§. 13.

Der Konferenz-Direktor ist verpflichtet, der Zusammenkunft sämtlicher Direktoren unter Vorsitz des Seminar-Direktors beizuwohnen. (§. 55. des Schulgesetzes.)

§. 14.

Er erhält zur Bestreitung seiner baaren Auslagen jährlich 20 Franken durch die Kantonal-Schulverwaltung. (§. 76. des Schulgesetzes.)

§. 15.

Der Konferenz-Direktor, insofern er nicht wirkliches Mitglied der Schulsynode ist, hat als Ehrenmitglied mit beratender Stimme Sitz in dieser Versammlung. (§. 2. Reglement der Schulsynode.)

§. 16.

Mit Bezug auf die praktischen Lehrübungen und die spezielle Leitung der Kandidaten rücksichtlich ihrer Fortbildung steht dem Konferenz-Direktor der Besuch der Schulen seines Kapitels offen, wobei er sich jedoch aus-

schließlich auf Beobachtung des praktischen Verfahrens zu beschränken hat.

§. 17.

Die Kanzlei des Erziehungsrathes gibt dem Konferenz-Direktor von jeder neuen Anstellung Kenntniß.

III. A b s c h n i t t.

Zusammentritt der Konferenz-Direktoren.

§. 18.

Jedes Jahr und zwar im Monat Februar versammeln sich die Konferenz-Direktoren unter dem Vorstehe des Seminar-Direktors an einem von Letzterem zu bezeichnenden Orte. (§. 55. des Schulgesetzes).

§. 19.

Bei diesen Zusammenkünften sollen in Behandlung kommen:

- a) allfällige Eröffnungen des Erziehungsrathes, die Leitung der Konferenzen betreffend;
- b) gegenseitige mündliche Mittheilungen von Seite der Direktoren über den Gang und die Resultate der Konferenzen, so wie über die Bildungsbestrebungen der Kandidaten;
- c) Vorschläge für Aufgaben zu schriftlichen Aufsätzen und Festsetzung derselben durch allfällige Abstimmung;
- d) desgleichen über die praktischen Lehrübungen;
- e) gutächtlicher Antrag an den Erziehungsrath rücksichtlich der Stellung der Preisaufgabe;
- f) Vorlegung der Verzeichnisse der Bücheranschaffungen für die Kantonalbibliothek, Umfrage über diesen Gegenstand;

- g) spezielle Eröffnungen von Seite des Seminar-Direktors bezüglich auf individuelle Rücksichten bei der Leitung und Fortbildung der Schulkandidaten;
- h) Mittheilung von Wünschen und Anträgen an den Erziehungsrath.

§. 20.

Ueber diese Direktorial-Konferenz hat der Seminar-Direktor alsbald Bericht an den Erziehungsrath zu erstatten.

IV. A b s c h n i t t.

Pflichten der Konferenzmitglieder.

§. 21.

Jedes Mitglied der Konferenz ist verpflichtet:

- a) regelmäßig und zu rechter Zeit sich bei der Konferenz einzufinden;
- b) die erhaltenen Aufgaben zu schriftlichen Aufsätzen mit Fleiß zu bearbeiten und dem Direktor einzuzeigen;
- c) die vom Direktor erhaltenen Aufträge: Führung des Protokolls, Vornahme praktischer Uebung, Vorlesen des Aufsatzes, alsbald zu erfüllen.

§. 22.

Wenn ein Mitglied wegen Krankheit die Konferenz nicht besuchen kann, so ist hierüber schriftliche Meldung an den Konferenz-Direktor zu machen.

§. 23.

Sollte sich aus den an den Seminar-Direktor nach §. 12. eingereichten Aufsätzen und Verzeichnissen ergeben, daß einzelne Mitglieder der Konferenz ihre Pflichten in

dieser Beziehung nicht erfüllen, so hat der Seminar-Direktor unverzüglich Bericht an den Erziehungsrath zu erstatten, der dann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird.

V. A b s c h n i t t.

G a n g d e r K o n f e r e n z e n.

§. 24.

Die Konferenz wird eröffnet mit einem kurzen Gesang, den der Direktor bezeichnet. Die Dauer der Konferenz soll mindestens 4 Stunden ausfüllen.

§. 25.

Der Direktor ernennt ein Mitglied zum Aktuar, welche Stelle bei jeder Konferenz einem andern Mitgliede übertragen wird; es folgt die Vorlesung des Protokolls, der Namensaufruf, und dann werden die Konferenzgegenstände in der durch §. 7. bezeichneten Reihe vorgenommen. (§. 56. des Schulgesetzes.)

§. 26.

Zur praktischen Lehrübung werden entweder Schulkinder beigezogen, oder einige Mitglieder nehmen die Stelle der Schüler ein. Es kommt hierbei vorzüglich die richtige Anwendung obligatorischer Lehrmittel in Rücksicht. Nach Beendigung der praktischen Übung stellt der Direktor die Einfrage: ob Jemand Bemerkungen über das Verfahren machen wolle. Auf erfolgte Bemerkung kann derjenige Lehrer, welcher die Übung vorgenommen hat, seine Gegenbemerkungen machen. Der Direktor kann den Uebergang zu dem folgenden Verhandlungsgegenstand anberaumen.

§. 27.

In jeder Konferenz werden sämtliche Aufsätze vorgelegt, drei davon werden vorgelesen, und zwar durch die Verfasser. Zur Auswahl der vorzulesenden Aufsätze setzt der Direktor je ein Mitglied in Anfrage. Der so bezeichnete Aufsatz kann nicht vorenthalten werden. Nach Ablesung jedes Aufsatzes ruft der Direktor ein Mitglied auf, das seine Ansichten und Bemerkungen über den Aufsatz mittheilen soll. Eine Diskussion findet jedoch hier nicht statt.

§. 28.

Nach der Behandlung der schriftlichen Aufsätze gibt der Direktor ein Thema an und leitet eine Besprechung ein, bei der das freie Wortbegehren angeordnet ist.

§. 29.

Bei jeder Konferenz zeigt in einer Umfrage jedes Mitglied an, welche Bücher es gegenwärtig aus dem Lesezirkel bei Handen habe. Die im vorigen §. bezeichnete Besprechung kann sich auch auf Schulschriften beziehen.

§. 30.

Endlich folgt die Aufgabe zum schriftlichen Aufsätze, und die Konferenz wird mit Gesang beschlossen.

§. 31.

Sämmtliche Aufsätze werden in der Bibliothek des Seminars aufbewahrt; vorzügliche Arbeiten sind dem Erziehungsrath vorzulegen.

VI. A b s c h n i t t.

Fortbildung der Schulkandidaten.

§. 32.

Die Fortbildung der Schulkandidaten steht unter der speziellen Leitung der Konferenz-Direktoren, die ihnen

diesfalls die nöthigen Anweisungen ertheilen. (§. 61. des Schulgesetzes.)

§. 33.

Bei diesen Anweisungen haben die Konferenz-Direktoren Rücksicht zu nehmen auf die Mittheilungen, welche ihnen bei der Direktorial-Konferenz durch den Seminar-Direktor gemacht, oder diesfalls insbesondere von demselben an sie gerichtet werden.

§. 34.

Jedes Jahr, am füglichsten während der Sommer- oder Herbstferien, beruft der Konferenz-Direktor die Schulkandidaten zusammen, und läßt sie Rechenschaft ablegen über ihre Bestrebung zu eigener Bildung. Dies bezieht sich namentlich auf gelesene Schulschriften, Besuche der Musterschulen und schriftliche Ausarbeitungen. Wo es der Direktor für nöthig erachtet, kann er mündliche und schriftliche Prüfungen mit den Kandidaten vornehmen.

§. 35.

Ueber diese Versammlung ist dem Seminar-Direktor insbesondere Bericht zu erstatten.

Vorstehendes Reglement soll gedruckt, ins Amtsblatt aufgenommen, dem Seminar-Direktor, den Konferenz-Direktoren, Bezirksschulpflegern und Schulkapiteln mitgetheilt werden.

Zürich, den 3. Jänner 1835.

Im Namen des Erziehungsrathes:

Der Präsident

M. H i r z e l.

Der zweite Sekretär

J. H. Egli.